jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/2/12 1Ob639/57, 4Ob91/17m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1958

Norm

ABGB §1425
EO §390 Abs2 IVG
EO §394
ZPO §56 Abs3

Rechtssatz

Auch bei einem gemäß § 390 Abs 2 EO in Form eines Sparbuches erfolgten Erlag eines Geldbetrages wachsen die auflaufenden Zinsen der Erlagsmasse zu und sind mit dieser auszufolgen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 639/57
  Entscheidungstext OGH 12.02.1958 1 Ob 639/57
- 4 Ob 91/17m
  Entscheidungstext OGH 13.06.2017 4 Ob 91/17m
  Auch; Beisatz: Die während der fruchtbringenden Anlegung des vom Enteigner hinterlegten Entschädigungsbetrags aufgelaufenen Zinsen gebühren dem Enteigneten und sind gemeinsam mit der Entschädigung auszufolgen. (T1); Veröff: SZ 2017/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0005650

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at